

---

# Rechtsprechungsrückblick (RR-ZR) 2025 / III Webinar

Rechtsanwalt  
Tomasz Kleb

---

# Nicht geschuldete Versicherungsbeiträge

## NJW-RR 2025, 478

## ▶ Sachverhalt (NJW-RR 2025, 478)

Die Klägerin (K) unterhielt bei der Beklagten (B) bis zum 31.12.2015 eine private Krankenversicherung. B informierte K - über Prämienenerhöhungen im Tarif jeweils zum 1.1 2010, 1.1 2011, 1.4 2013, 1.4.2014 und 1.4 2015 die Beitragserhöhungen waren nach Maßgabe des § 203 Abs. 5 VVG unwirksam.

Mit Anwaltsschreiben vom April 2018 forderte K die B zur Rückzahlung der auf diese Beitragsanpassungen gezahlten Prämienanteile auf.

Hat K einen Anspruch auf Rückzahlung der Prämienanteile dem Grunde nach?

## ▶ Sachverhalt (NJW-RR 2025, 478)

### Bearbeitervermerk:

Für eine Neuberechnung der Prämie auf Grundlage der geänderten Rechnungsgrundlagen gemäß § 203 Abs. 2 Satz 4 VVG, § 155 Abs. 1 VAG sind die Voraussetzungen für eine erhöhte Leistungspflicht des Versicherten für den **Versicherer** rechtsbegründend, woraus es sich auch rechtfertigt, **ihm insoweit die Darlegungs- und Beweislast** aufzuerlegen

## Lösungsansatz

### A. AGL?

I. § 812 I 1 Alt. 1

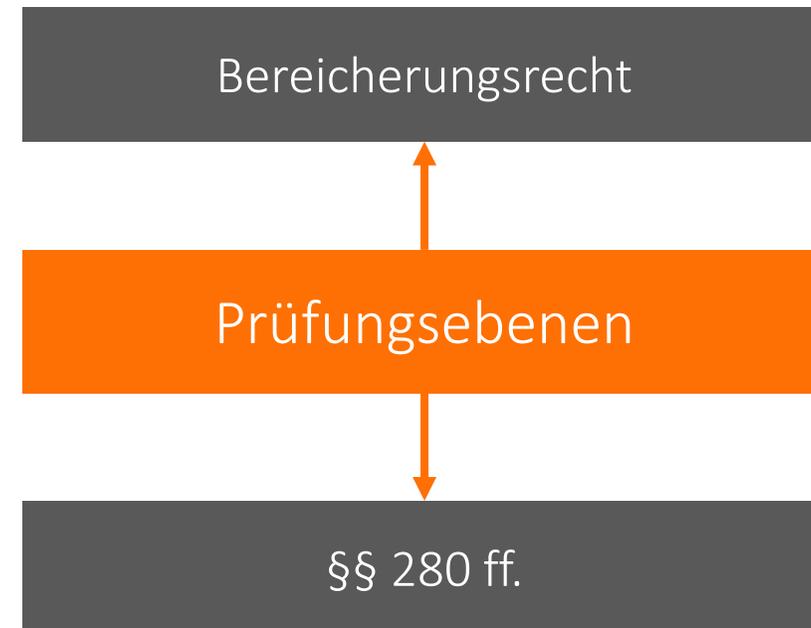
1. Anspruch entstanden?

a. Etwas erlangt?

→ Auszahlungsanspruch/ §§ 780, 781;  
§§ 700, 488 I

b. Durch Leistung (+)

c. Ohne Rechtsgrund (+)



## Verjährungsfrist

### A. AGL?

I. § 812 I 1 Alt. 1

1. Anspruch entstanden (+)

(...)

d. Rechtsfolge, § 818 II

2. Anspruch untergegangen (-)

3. **P** Anspruch durchsetzbar?



## Beginn der Verjährung

### A. AGL?

#### I. § 812 I 1 Alt. 1

1. Anspruch entstanden?

(...)

d. Rechtsfolge, § 818 II

2. Anspruch untergegangen (-)

3.  Anspruch durchsetzbar?



## ▶ Wann liegt Kenntnis der relevanten Tatsachen vor?

Die erforderliche Kenntnis von anspruchsbegründenden Umständen liegt im Allgemeinen vor, **wenn dem Gläubiger die Erhebung einer Klage Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos, möglich ist**  
(Senatsurteil vom 22. Juni 2022 - IV ZR 193/20)

▶ Auf die Kenntnis welcher Tatsachen kommt es an?

Als anspruchsbegründende Tatsachen werden dabei grundsätzlich solche Umstände nicht angesehen, die unter die Behauptungs- und Beweislast des Beklagten fallen



Dies beruht auf dem ungeschriebenen Grundprinzip der Beweislastverteilung im Zivilprozess, dass **jede Partei die tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Normen - ungeachtet der konkreten Parteirolle - darlegen und beweisen muss**

## Verjährungsfrist

### A. AGL?

#### I. § 812 I 1 Alt. 1

1. Anspruch entstanden?

d. Rechtsfolge, § 818 II

2. Anspruch untergegangen (-)

3. **P** Anspruch durchsetzbar?

4. Ergebnis

Anspruch des K auf gezahlte Beiträge 2015

Klageerhebung 04/2018



Potenziell erfasster Fristbeginn

31.12.2014 i.V.m. §§ 186, 187 I



Fristende, § 188 II Var. 1

31.12.2017

Zahlungen einschließlich 2014 verjährt!

Nicht 2015! Hier **31.12.2018!**

## Vertragshaftung

### A. AGL?

I. § 812 I 1 Alt. 1

II. §§ 280 I, 241 II

1. VSS (+)

2.  Verjährung?

B. Gesamtergebnis (s.o.)



---

# Anwendbarkeit von Verjährungshöchstfristen

## NJW 2022, 3419

 BGH NJW 2022, 3419

Vermieter V und Mieterin M schlossen im Jahr 1981 einen Mietvertrag über eine 72qm große Wohnung.

In den ersten Jahren des Mietverhältnisses - vor dem Jahr 1984 - stattete die M das ursprünglich mit Holzdielen ohne Fußbodenentwässerung versehene Badezimmer mit einem Fliesenfußboden nebst Bodenabfluss aus.

Die Arbeiten wurden nicht fachgerecht ausgeführt, weil eine Dichtung unterhalb der Fliesen nicht erstellt wurde.

Am 8. Juli 2020 drang in dem unmittelbar darunter gelegenen Badezimmer der Wohnung im dritten Obergeschoss schwallartig Wasser durch die Decke. Im Zuge der Schadensaufnahme wurde festgestellt, dass die Decke einsturzgefährdet war, weil mehrere Deckenbalken durch über Jahre eingedrungene Feuchtigkeit beschädigt worden waren.

 BGH NJW 2022, 3419

Mit der während des fortdauernden Mietverhältnisses im Jahr 2021 erhobenen Klage hat V geltend gemacht, die – auf den Rollstuhl angewiesene – M habe während der letzten zwanzig Jahre regelmäßig außerhalb der Badewanne geduscht, so dass Wasser durch den unzureichend abgedichteten Fliesenboden in die darunter gelegene Holzkonstruktion eingedrungen sei.

Die M hat nicht bestritten, außerhalb der Wanne geduscht zu haben, erhob jedoch die Einrede der Verjährung.

**Hat V einen Anspruch gegen M auf vertraglichen Schadensersatz?**

 BGH NJW 2022, 3419

Bearbeitervermerk:

1. Der Bearbeitung sind die Gesetzesvorschriften in der aktuell geltenden Fassung zugrunde zu legen.
2. Versicherungsrechtliche Aspekte bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

▶ AGL

A. §§ 280 I, 535

I. Schuldverhältnis, §§ 535, 549 (+)

II. Pflichtverletzung

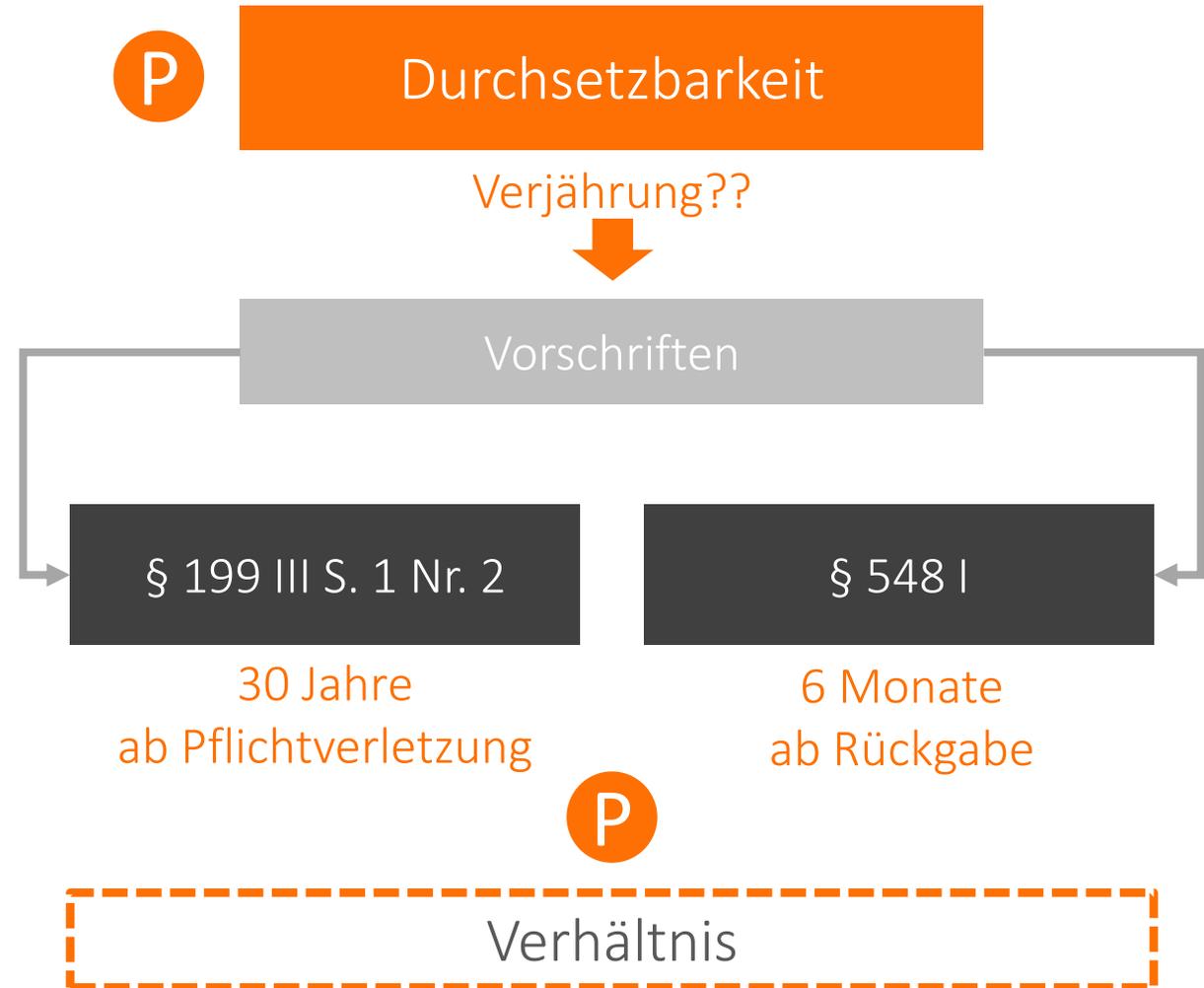
→ Fehlerhafte Ausführung der Bodenversiegelung, § 278. Duschen außerhalb der Wanne

III. Verteretenmüssen

→ (+), § 278

IV. Schaden

→ Instandsetzungskosten



## Verhältnis – Wortlaut

A. §§ 280 I, 535

I. Schuldverhältnis, § 535, 549 (+)

II. Pflichtverletzung

III. Verschulden

IV. Schaden

V.  Verjährung

Wortlaut § 548



Kein Verweis

Keine Bezugnahme

Keine Einschränkung

## Verhältnis – Systematik

A. §§ 280 I, 535

I. Schuldverhältnis, § 535, 549 (+)

II. Pflichtverletzung

III. Verschulden

IV. Schaden

V.  Verjährung

§ 548



Ist Schuldrecht BT!

Bloß Höchstfristen der  
regelmäßigen Verjährung

## ▶ Verhältnis – Sinn und Zweck

A. §§ 280 I, 535

I. Schuldverhältnis, § 535, 549 (+)

II. Pflichtverletzung

III. Verschulden

IV. Schaden

V. **P** Verjährung

Rechtsfrieden und  
Rechtssicherheit



Weit Vergangenes ist schwer  
aufklärbar und nachweisbar

§ 548 sieht kurze Verjährung mit  
eigenem Bezugspunkt vor

Vermieter soll sich umfassendes Bild von der Sache machen können. Daher unmittelbare Sachherrschaft entscheidend

## Verhältnis – Historie

A. §§ 280 I, 535

I. Schuldverhältnis, § 535, 549 (+)

II. Pflichtverletzung

III. Verschulden

IV. Schaden

V.  Verjährung

Gesetzgeber/ Protokolle



Hat Höchstfristen erwogen

... und verworfen

## Rechtsfolge

A. §§ 280 I, 535

I. Schuldverhältnis, § 535, 549 (+)

II. Pflichtverletzung

III. Verschulden

IV. Schaden

V.  Verjährung

VI. Rechtsfolge

→ Schadensersatz, §§ 249 ff.

B. Ergebnis

Anspruch auf SE (+)

---

# Verantwortlichkeit wegen Risikoübernahme

JuS 2025, 270

## ▶ Sachverhalt (BGH JuS 2025, 270)

Die Klägerin (K) nimmt die Beklagte (B) auf Erstattung des Beförderungsentgelts für einen gebuchten, aber nicht angetretenen Flug in Anspruch. Die K buchte bei der B eine Flugreise, die am 4. August 2021 von München nach San Francisco führen sollte. Der Vertrag sah für den Fall der Stornierung lediglich die Erstattung von Steuern und Gebühren vor. K zahlte insgesamt 2.113,68 Euro. Darin waren Steuern und Gebühren in Höhe von insgesamt 1.117,68 Euro enthalten. Aufgrund der Covid-19-Pandemie bestand zum Zeitpunkt der Buchung für Passagiere aus dem Schengen-Raum bereits seit sieben Monaten ein unbefristetes Verbot der Einreise in die Vereinigten Staaten.

 Sachverhalt (BGH JuS 2025, 270)

Dieses bestand bis zum 7. November 2021 fort. K trat den Flug deswegen nicht an. Alle gebuchten Flüge fanden statt. B war es gesetzlich untersagt, K, der als Tourist in die Vereinigten Staaten fliegen wollte, zu befördern.

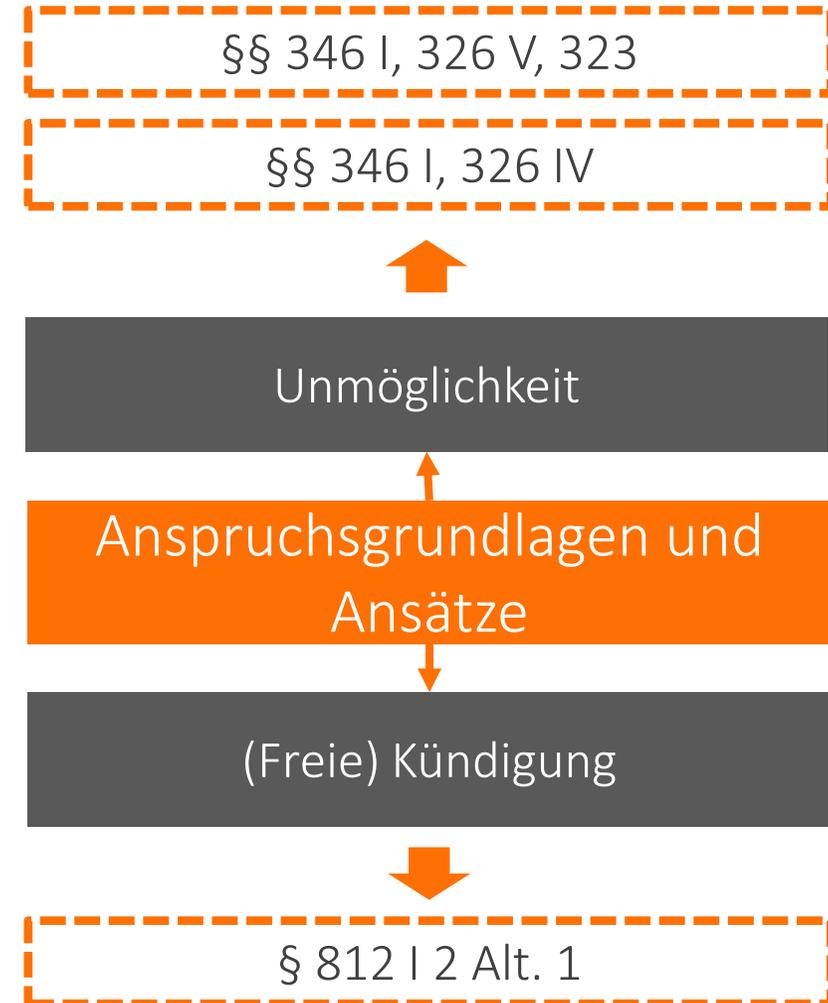
K verlangt von B Zahlung von 996,00 € (Reisepreis abzüglich Steuern und Gebühren).

## Lösungsansätze

### A. §§ 346 I, 326 V

I. Gegenseitiger Vertrag, § 631 (+)

II. **P** Rücktrittsgrund, § 326 V



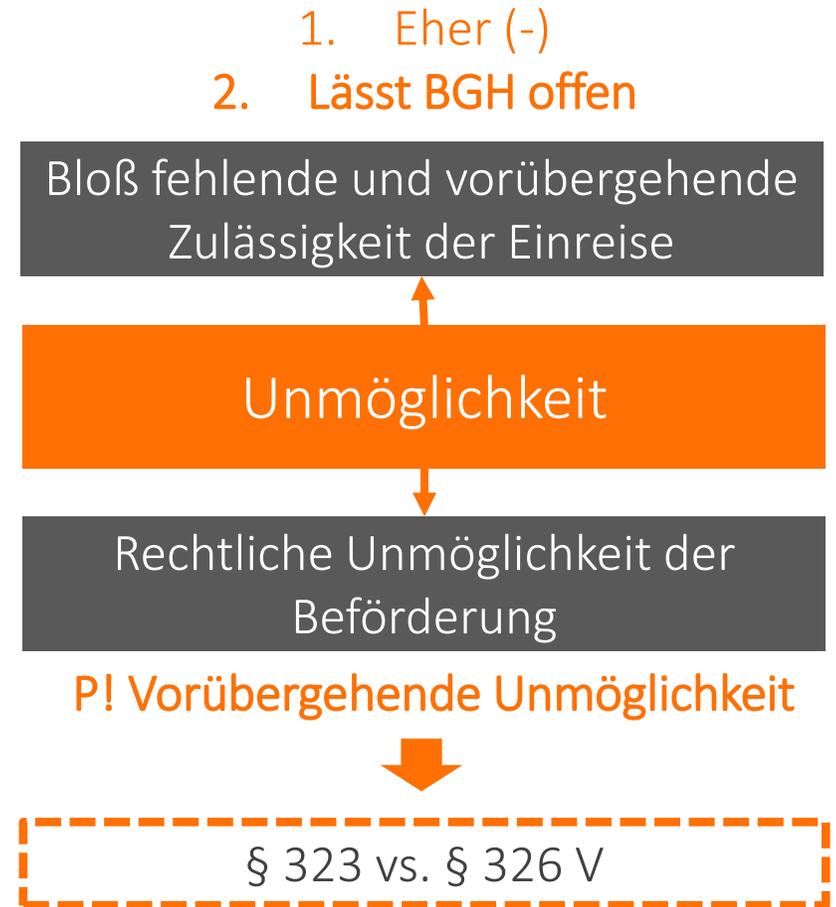
## Unmöglichkeit

### A. §§ 346 I, 326 V

I. Gegenseitiger Vertrag, § 631 (+)

II. **P** Rücktrittsgrund, § 326 V

III. **P** Ausschluss des Rücktritts



Kann dahinstehen, wenn aus anderen Gründen (-)

## ▶ Alleinige Verantwortlichkeit des K

### A. §§ 346 I, 326 V

I. Gegenseitiger Vertrag, § 631 (+)

II. **P** Rücktrittsgrund, § 326 V

III. **P** Ausschluss des Rücktritts

§ 323 VI Var. 1

Alleinige Verantwortlichkeit  
des K?

**P! Konkludente Risikoübernahme?**

 Verantwortlichkeit

„... kann (auch) dann anzunehmen sein, wenn die **Auslegung des Vertrags** ergibt, dass der Gläubiger nach der vertraglichen Gestaltung das Risiko eines bestimmten Leistungshindernisses ausdrücklich oder konkludent übernommen hat und sich dieses Leistungshindernis verwirklicht.“  
(BGHZ 188, 71)

 Naheliegend wenn ...

„Die stillschweigende Übernahme eines Risikos kommt insbesondere in Betracht, wenn dieses **schon bei Vertragsschluss bestanden hat** und **nur eine Vertragspartei in der Lage war, es abzuschätzen** (BGH NJW 2002, 595), oder wenn seine **Verwirklichung von persönlichen Verhältnissen eines Vertragspartners abhängt**, die der andere Teil **nicht beeinflussen kann** (BGH NJW-RR 2011, 916).

## ▶ Hat K das Risiko konkludent übernommen?

### Anknüpfungspunkte

Verbot bestand zum Zeitpunkt der Buchung

Folgenabschätzung für K einfacher (persönliche Verhältnisse)

Verbot und ungewisses Ende waren K bekannt

Wäre K Reisebüro, wäre diesem eine Nachfrage eher zumutbar

Bewusste Hinnahme der Ungewissheit kann nicht zulasten der B gehen

## Weitere AGL

### A. §§ 346 I, 326 V

I. Gegenseitiger Vertrag, § 631 (+)

II. **P** Rücktrittsgrund, § 326 V

III. **P** Ausschluss des Rücktritts (+)

### B. §§ 326 IV, I

Ausschluss nach § 326 II 1 Var. 1

### C. § 812 I 2 Alt. 1

I. Etwas erlangt

II. Durch Leistung

III. Späterer Wegfall des  
Rechtsgrundes

§ 648 S. 1 (+); §§ 133, 157  
- Beachte: Anrechnung ersparter  
Aufwendungen, § 684 S. 2 -

IV. Ergebnis

Rechtsfolge erfasst nur Steuern und  
Gebühren

## § 648a

### A. §§ 346 I, 326 V

I. Gegenseitiger Vertrag, § 631 (+)

II. **P** Rücktrittsgrund, § 326 V

III. **P** Ausschluss des Rücktritts (+)

### B. §§ 326 IV, I

Ausschluss nach § 326 II 1 Var. 1

### C. § 812 I 2 Alt. 1

D. Gesamtergebnis: Kein Anspruch des K

Weitergehender Anspruch  
wegen § 648a V?

Vergütung nur der Leistungen, die  
vor der Kündigung erbracht wurden



Wichtiger Grund  
§ 648a I, 1 und 2

Gründe müssen im Risikobereich  
des Kündigungsgegners liegen!!  
S.o.

---

# Ersparte Aufwendungen?

BGH NJW-Spezial 2023, 588

 BGH NJW-Spezial 2023, 588

Die Klägerin (K) nimmt die Beklagte (B) aus abgetretenem Recht auf teilweise Erstattung des Beförderungsentgelts für einen gebuchten, aber nicht angetretenen Flug in Anspruch. Der Zedent war am 23. September 2020 auf einem von der B durchzuführenden Flug von C nach D gebucht. Für das Flugticket bezahlte der Zedent 27,30 Euro. Der Zedent trat den Flug nicht an. Nach Abtretung der sich aus der Stornierung ergebenden Ansprüche forderte K die B zur Erstattung des auf Steuern, Gebühren und Entgelte entfallenden Anteils des Buchungspreises auf. Dieser Anteil beträgt 18,41 Euro. B leistete keine Zahlung und trug vor, sie habe diese Positionen nicht als Teil des Flugpreises ausgewiesen.

 BGH NJW-Spezial 2023, 588

Auch bildet der Ticketpreis nicht den eigentlichen Preis für den Flug ab. Bei der Kalkulation der ausgewiesenen Preise würden zusätzlich Gewinne aus dem Verkauf von Speisen während des Flugs und Vermittlungsgewinne für Mietwagen berücksichtigt.

**Hat K einen Anspruch auf Zahlung von 18,41 € gegen B?**

## Lösung

A. §§ 812 I 2 Alt. 1, 398

I. Etwas erlangt

→ Gutschrift auf dem Konto

II. Durch Leistung (+)

III. **P** Späterer Wegfall des rechtlichen Grundes?

Hier Werkvertrag



Kündigung gem. 648 S. 1

Freies Kündigungsrecht



1. Unternehmer kann vereinbarte Vergütung verlangen

2. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen

Insoweit teilweiser Wegfall des rechtlichen Grundes

## Ersparte Aufwendungen

„Erspart im Sinne von § 648 Satz 2 BGB sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diejenigen Aufwendungen, die der Unternehmer ohne die Kündigung **gehabt hätte** und die er infolge der Kündigung **nicht mehr** tätigen muss“

Nicht relevant ist daher ...

... ob der Unternehmer die Kosten in seine Kalkulation einbezogen hat

... ob der Unternehmer seine Kalkulation ggü. dem Besteller offengelegt hat

Lösung

Wortlaut

Differenziert insoweit nicht

Sinn und Zweck

Ausgewogener Ausgleich der Interessen im Rahmen freier Kündigung

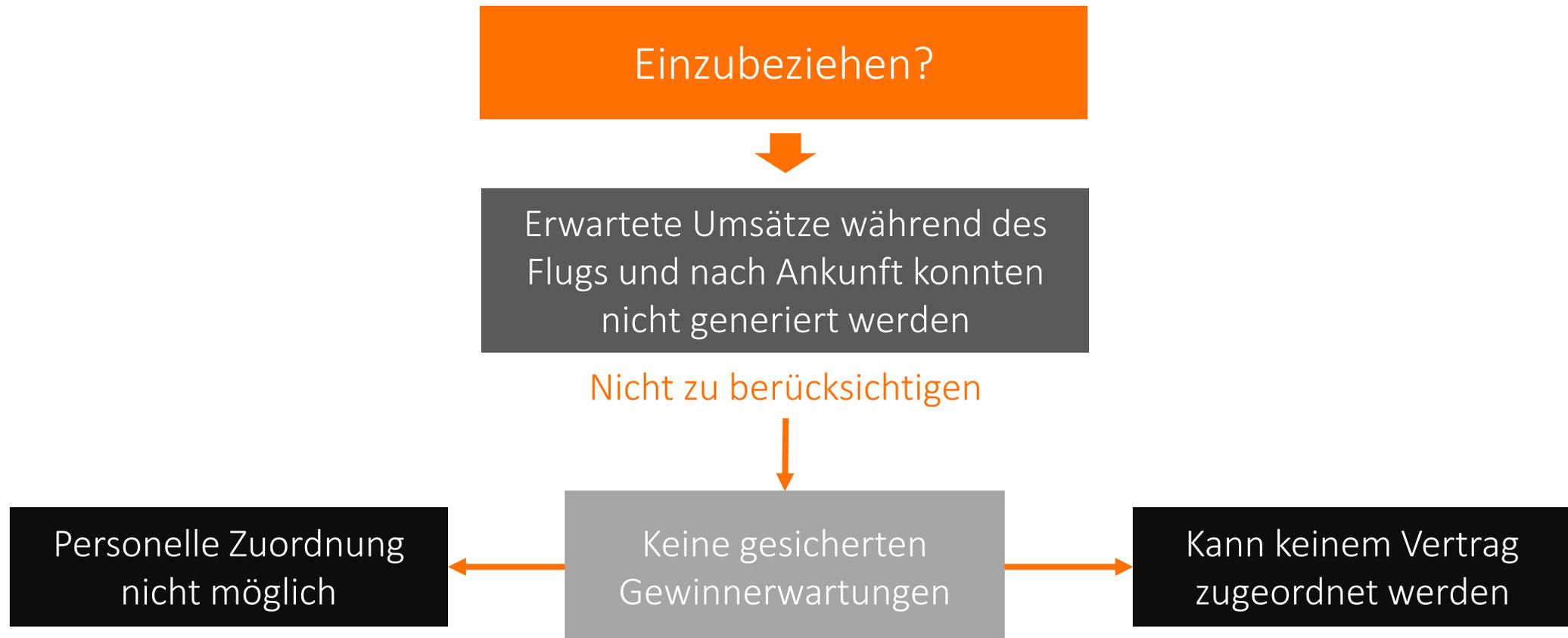
Unternehmer soll dadurch keine Nachteile erfahren

Unternehmer soll keine Vorteile erlangen (Bereicherungsverbot)

Entscheidend ist der tatsächlich erzielbare Gewinn und die tatsächlich anfallenden Aufwendungen

Dürfte der Unternehmer die Aufwendungen behalten stünde er besser als im Fall der Vertragsdurchführung

## Entgangene Geschäfte



# Ende